



Satzung der Stiftung

Kirche in Stadt – Eine Stiftung der Erlöserkirche Bad Homburg

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Kirche in der Stadt – Eine Stiftung der Erlöserkirche Bad Homburg.
- (2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Bad Homburg v. d. Höhe und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Erlöserkirchengemeinde in ihrer Funktion als evangelische Kirchengemeinde und Stadtkirche in Bad Homburg. Dabei soll das Leitbild für ein friedliches, christlich geprägtes Miteinander gestärkt, ein von gegenseitigem Respekt getragenes Zusammenleben gefördert und ein gesellschaftspolitischer Diskurs zum Wohle unseres Gemeinwesens geführt werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für
 - a. die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - b. die ökumenischen Aufgaben als Kirchengemeinde und Stadtkirche
 - c. die kulturellen Aufgaben als Kirchengemeinde und Stadtkirche
 - d. die Förderung diakonischer Projekte
 - e. die zur Realisierung der Stiftungszwecke erforderliche Förderung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - f. die Realisierung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung ist zum Anfang mit einem Stiftungsvermögen von 150.000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig tausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Kirchengemeinde oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Für die Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch Zuwendungen (Spenden) einwerben. Diese erhöhen das Stiftungsvermögen nicht.
- (4) Das Vermögen muss durch die Gesamtkirchenkasse angelegt werden. Andere Anlageformen sind nach Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht zulässig.



§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Satzung begründet keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Stiftungsmitteln.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand und
 - der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Haftung der Organmitglieder für schuldhaftige Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kirchenvorstand für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung erfolgt im zweiten Jahr der Wahlperiode des Kirchenvorstands. Dem Stiftungsvorstand soll mindestens eine Pfarrperson sowie mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands angehören.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Deutschlands ist. Mehrheitlich müssen die Mitglieder einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche Deutschlands ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ende seiner Amtszeit aus, beruft der Kirchenvorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, das zugleich Mitglied des Kirchenvorstands ist, aus diesem aus, scheidet es automatisch und unmittelbar aus dem Stiftungsvorstand aus. Gleiches gilt für eine ruhende Mitgliedschaft gemäß der Kirchengemeindeordnung.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt auf Antrag des Kirchenvorstands über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er ist für das Einwerben von Zustiftungen, Zuwendungen und das Spendenmanagement (Fundraising) zuständig. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Sitzungen können im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt oder Stimmen in Textform abgegeben werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anzahl der Mitglieder gefasst. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom vorsitzenden Mitglied festgesetzten Termin mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Ja-Stimme abgegeben haben.



- (3) Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als kirchlicher Stiftungsaufsicht.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstands erhalten Abschriften.

§ 8 Treuhandverwaltung

- (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsvorstands und setzt damit einhergehenden Maßnahmen um. Die genaue Aufgabenverteilung zwischen Kirchen- und Stiftungsvorstand kann in einem separaten Dokument weiter spezifiziert werden.
- (2) Der Kirchenvorstand legt dem Stiftungsvorstand und der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. In Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung.

§ 9 Stiftungsbeirat

- (1) Der Beirat der Stiftung besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern. Die Mitglieder sollen über besondere Kompetenzen und Erfahrungen in einem für die Stiftung relevanten Arbeitsfelder verfügen und die Zielsetzungen der Stiftung unterstützen. Die Mitglieder werden einmütig durch den Stiftungsvorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine auch mehrfache Wiederberufung ist möglich. An Stelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds kann ein neues Mitglied berufen werden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand in allen die Stiftung betreffenden Fragen zu beraten und die Belange der Stiftung, insbesondere durch Werbung für die Stiftung und Stiftungsprojekte zu fördern.
- (3) Beirat und Vorstand tagen in gemeinsamer Sitzung, zu denen der Vorstand jeweils einlädt. Diese finden mindestens zweimal im Jahr statt. Auf Wunsch des Beirats können darüber hinaus weitere Sitzungen stattfinden.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils geltenden Stiftungsgesetze.

§ 11 Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenlegung

Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

§ 12 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei nicht nur vorübergehendem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Bad Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.
